

**Satzung
der Gemeinde Böbing
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 14.02.2022
gültig zum 01.01.2023

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Böbing folgende

Satzung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - Eine Grabgebühr (§ 4)
 - Leichenhausgebühr und sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung **30,- €** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- 2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung **30,- €** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- 3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung **30,- €** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- 4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhaus - und sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **70,00 €**
Die Verwaltungsgebühr pro Sterbefall beträgt **50,00 €**
- 2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Böbing, den 20.12.2022



Erhard Peter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2022 durch Anschlag an der Gemeindetafel und durch Bekanntmachung auf der gemeindlichen Homepage: www.boebing.de.
Der Anschlag wurde am 22.12.2022 angeheftet und am 23.01.2023 abgenommen.